

Abweichungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragsatzung-EBS)
der Gemeinde Rott vom 26.10.2020
betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage
„Lugenseestraße“

Auf der Grundlage des Art. 5a KAG i. V. m. § 132 BauGB erlässt die Gemeinde Rott folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Rott rechnet den Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlage „Lugenseestraße“ nach Erschließungsbeitragsrecht (Art. 5a KAG i. V. m. §§ 128 ff. BauGB) ab. Die Straße ist in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan M 1 : 1000, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, rot gekennzeichnet.

§ 2

1. Die Erschließungsanlage „Lugenseestraße“ befindet sich auf den FINrn. 594 teilweise, 827/1, 827/2 und 828/5 (alle Gemarkung Rott). Die „Lugenseestraße“ ist bzw. wird mit den vorgenannten Flurnummern durch Eintragung in das Bestandsverzeichnis gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG bzw. Art. 6 BayStrWG). Mit Ausnahme der FINrn. 827/1 und 827/2 der Gemarkung Rott stehen sämtliche Straßengrundstücke im Alleineigentum der Gemeinde Rott.
2. Nach der in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragsatzung vom 26.10.2020 enthaltenen Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen gehören zur endgültigen Herstellung der zum Anbau bestimmten Straßen auch alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 2 a

1. Bezüglich der Herstellung der Erschließungsanlage „Lugenseestraße“ wird die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragsatzung vom 26.10.2020 dahingehend geändert, dass Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt, nicht zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung dieser Erschließungsanlage gehören.
2. Die Erschließungsanlage „Lugenseestraße“ gilt daher nach erfolgter Widmung und endgültiger technischer Herstellung auch ohne den Erwerb der Grundstücke FINr. 827/1 und 827/2 der Gemarkung Rott als endgültig hergestellt.

3. Durch diese Regelung wird für die Erschließungsanlage „Lugenseestraße“ die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 26.10.2020 entsprechend geändert.

§ 3

1. Hinsichtlich der technischen Straßenherstellung ist festzustellen:
 - a) Seitlich der Fahrbahn hat die Gemeinde die Bankette geschottert. Eine bauliche Befestigung zwischen dem geschotterten Bankett und den angrenzenden Privatgrundstücken besteht nicht. Die Gebrauchstauglichkeit der Lugenseestraße wird dadurch nicht beeinträchtigt. Auch mit diesem Ausbau ist die Straße uneingeschränkt gebrauchstauglich.
 - b) Zwischen der Fahrbahn und den (Garagen-)Zufahrten auf den Privatgrundstücken wurde die Oberfläche ebenfalls nur geschottert. Die Gebrauchstauglichkeit der Lugenseestraße wird dadurch nicht beeinträchtigt. Auch mit diesem Ausbau ist die Straße uneingeschränkt gebrauchstauglich.
 - c) Im Einmündungsbereich des Feldwegs „Nr. 32 Grasweg“ in die Lugenseestraße ist keine seitliche Einfassung der Asphaltdecke (mittels Granitzeiler etc.) vorhanden. Aufgrund der ausgeführten Stärke der Asphaltdecke kann es auch ohne einer solchen Einfassung zu keinem Abbrechen der Asphaltkante kommen, womit die Funktionsfähigkeit und Haltbarkeit der Straße gewährleistet ist. Das Straßenwasser läuft in diesem Bereich aufgrund des vorhandenen Gefälles in die entgegengesetzte Richtung. Auch mit diesem Ausbau ist die Straße somit uneingeschränkt gebrauchstauglich und die Straßenentwässerung gewährleistet.
2. Hinsichtlich der Straßenbeleuchtung ist festzustellen, dass diese in Bezug auf die Abstände der Leuchtpunkte nicht vollständig nach den einschlägigen technischen Regelwerken hergestellt wurde. Die erstellten fünf Leuchtpunkte sind jedoch zur Ausleuchtung völlig ausreichend und die Straßenbeleuchtung somit voll funktionsfähig.
3. Nach der in § 9 Abs. 1 Ziff. 2. der Erschließungsbeitragssatzung vom 26.10.2020 enthaltenen Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen sind die zum Anbau bestimmten Straße endgültig hergestellt, wenn sie eine Straßenentwässerung und Beleuchtung aufweisen. § 9 Abs. 1 Ziff. 1. bestimmt, dass die Straße eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder & ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen muss.

§ 3a

1. Bezüglich der Herstellung der Erschließungsanlage „Lugenseestraße“ wird die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 26.10.2020 dahingehend geändert, dass eine bauliche Befestigung zwischen dem geschotterten Bankett und den angrenzenden Privatgrundstücken nicht erforderlich ist, die Seitenstreifen zwischen Fahrbahn und privaten Grundstückszufahrten keine Pflasterung, Asphalt-, Beton oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen müssen, eine seitliche Einfassung der Fahrbahn mittels Granitzeiler o.ä. im Einmündungsbereich des Feldwegs „Nr. 32

Grasweg“ in die Lugenseestraße (soweit dieser Einmündungsbereich überhaupt Bestandteil der Lugenseestraße ist) nicht erforderlich ist und eine vollständig den technischen Regelwerken entsprechende Straßenbeleuchtung ebenfalls nicht erforderlich ist.

2. Die Erschließungsanlage „Lugenseestraße“ gilt mit der vorhandenen Straßenbeleuchtung, der wie vorstehend beschrieben erstellten geschotterten Seitenstreifen (als nicht eingefasste Bankette und als nicht mit einer Decke neuzeitlicher Bauart versehenen Überfahrten zu den privaten Einfahrten) und der wie vorstehend beschriebenen erstellten Fahrbahn im Einmündungsbereich (soweit dieser überhaupt zur Lugenseestraße gehört) in technischer Hinsicht als im Sinne des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 2 Satz 1 BauGB endgültig hergestellt.
3. Durch diese Regelung wird für die Erschließungsanlage „Lugenseestraße“ die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 1 Ziff. 2. und Ziff.1. der Erschließungsbeitragssatzung vom 26.10.2020 entsprechend geändert.

§ 4

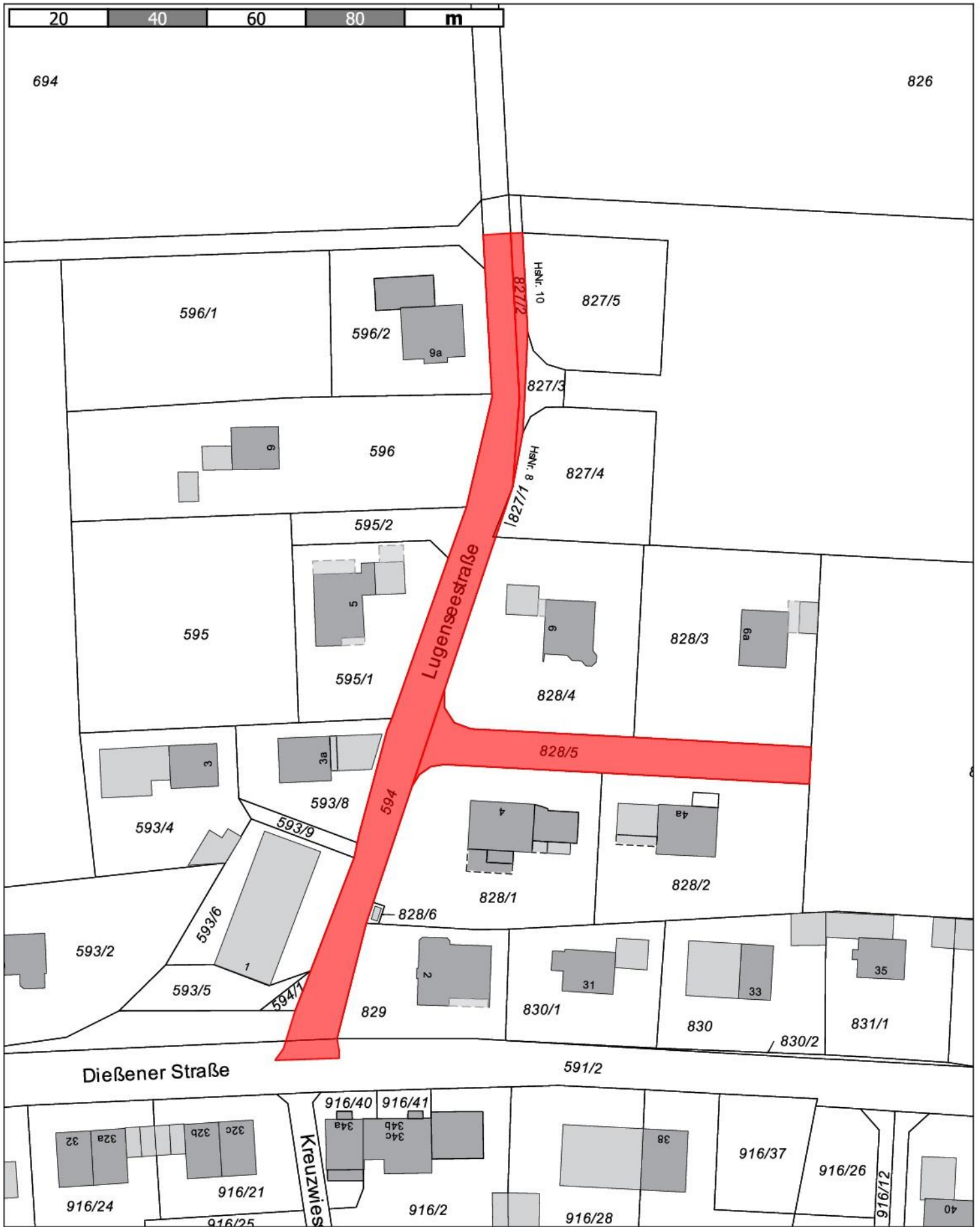
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Rott

Rott, den 18.03.2021

gez. Fritz Schneider
Erster Bürgermeister

gez. Siegel



Anlage zur Abweichungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragsatzung - EBS) der Gemeinde Rott vom 26.10.2020 betreffend
die Herstellung der Erschließungsanlage "Lugenseestraße"

Rott, den 18.03.2021

Schneider, 1. Bgm.

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!

©Daten: LDBV 2021



VG Reichling

Erstellt von: Hentschke, Bauamt

Erstellt am: 15.03.2021

Maßstab 1:1000



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 18.03.2021 in der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.03.2021 angebracht und am 01.04.2021 wieder abgenommen.

Reichling, 01.04.2021

gez. Siegel

gez. Preiß, Verw. Ang.